

Tiroler Umwelthanwaltschaft

Mag. Manuela Fichtenbauer

Telefon 0512/508-3485

Fax 0512/508-3495

landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Berufung gegen den Feststellungsbescheid der Tiroler Landesregierung bezüglich "Erweiterung des Skigebietes Unterbergalm Richtung Pangert" in Schwendau/Hippach

Geschäftszahl LUA-0-5.2/45/9-2011

Innsbruck, 28.09.2011

Sehr geehrte [REDACTED] !

Anlässlich des Feststellungsverfahrens konnte sich die Tiroler Umwelthanwaltschaft im Rahmen einer Besprechung sowie eines Lokalaugenscheins ein Bild vom beantragten Vorhaben machen. Die damaligen Eindrücke und die damit zusammenhängende Schlussfolgerung in Bezug auf die mit einer Realisierung einhergehenden Beeinträchtigungen für die diversen Schutzgüter haben die Tiroler Umwelthanwaltschaft dazu bewogen, nähere Erhebungen bezüglich dem „Ist-Zustand“ zu veranlassen.

Es wurde die REVITAL Ziviltechniker GmbH mit der Ausfertigung einer naturschutzfachlichen Beurteilung und Auswirkungsbetrachtung der projektierten Erschließung des Pangert-Gipfelbereiches beauftragt.

Insbesondere in Bezug auf den Speicherstandort, aber auch auf die unteren Pistenabschnitte wird nicht nur seitens der Tiroler Umwelthanwaltschaft die Ansicht vertreten, dass aufgrund der Ausprägung und Dimension von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der hier maßgeblichen UVP-relevanten Bestimmungen auszugehen ist.

Bei der Entscheidung, ob erhebliche Auswirkungen mit Realisierung des beantragten Projektes im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens einhergehen, ist zudem zu beachten, dass nicht die theoretisch möglichen Auswirkungen zu bewerten sind, sondern jene Auswirkungen die aufgrund der konkreten Planung wahrscheinlich sind.

Auch wenn die Unterlagen zum Feststellungsverfahren nicht detailliert vorliegen müssen, ist nichts desto weniger die Beurteilung plausibel und nachvollziehbar betreffend die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch zu führen.

Ergibt sich aus der Relevanzmatrix, dass ein oder mehrere Schutzgüter potentiell von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen sind, so wird nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde eine UVP-Pflicht festzustellen sein.

Die Prognose erheblicher Beeinträchtigungen wird nun durch die eingeholte Beurteilung der REVITAL Ziviltechniker GmbH bestätigt. Diese führt auf Seite 22 zusammenfassend aus, dass die geplante Skigebietserweiterung Pangert eine große Umweltauswirkung aufweisen und eine erhebliche Beeinträchtigung von Fauna, Flora und Biotoptypen darstellen würde, die auch das Landschaftsbild und die naturbelassene Geomorphologie einer weitgehend noch naturbelassenen Geländekammer nachhaltig beeinflussen würde.

Insbesondere ist mit einem Verlust wichtiger Flächen und Lebensräumen für gefährdete Tierarten (v.a. Alpenschneehuhn, Amphibien) zu rechnen und es würde die Tierwelt durch Beunruhigungen und Lärm in der Bauphase und Betriebsphase gestört werden. Zudem würden wertvolle und EU-weit via Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geschützte Lebensräume wie Niedermoore und alpine Ökosysteme durch Flächenverlust und/ oder Beeinträchtigungen ihrer Funktion oder strukturellen Eigenschaften erheblich beeinträchtigt.

Zu den im Rahmen des Berufungsverfahrens von der Konsenswerberin avisierten Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere einer Versetzung bzw. Verpflanzung der Feuchtgebiete im Bereich des geplanten Speicherteiches sowie der Erhaltung der Feuchtflächen im unteren Pistenabschnitt) wird von der Tiroler Umweltschutzbehörde insbesondere auf zwei Aspekte verwiesen:

In den Projektunterlagen wird jeweils nur vage auf die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen oder Versetzungen von Biotopen hingewiesen, ohne konkrete und nachvollziehbare Grundlagen für eine Bewertung derartiger Vorhaben zu liefern.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht daher davon aus, dass diese Aussagen im Rahmen des Feststellungsverfahrens nicht geeignet sind, eine Abmilderung der Auswirkungen zu belegen.

Weiters wird massiv in Zweifel gezogen, dass durch „Ausgleichsmaßnahmen“ der zu erwartende Verlust in angemessener Weise ausgeglichen werden könnte bzw. durch „Verpflanzung“ die betroffenen Biotopkomplexe in ihrer derzeitigen Ausprägung längerfristig erhalten werden könnten.

Dies aus folgenden Gründen:

- 1.) Die im Bereich des geplanten Speicherteiches Pangert vorgefundenen Niedermoorgesellschaften können schon auf Grund der komplexen hydrologischen Situation in keinsten Weise durch die Versetzung bzw. Verpflanzung (wie nunmehr im Berufungsverfahren angedeutet ist) ausgeglichen werden. Dies wird auch durch die Expertise von REVITAL Ziviltechniker GmbH unterstrichen.
- 2.) Auch wenn bei früheren Vorhaben vereinzelt Tümpel mit Erfolg versetzt wurden, muss darauf hingewiesen werden, dass das hier vorliegende Moor schon auf Grund der Größe als nicht versetzbar angesehen wird. dies wurde von einem Vertreter des bisherigen Planungsbüros Klenkart beim gemeinsamen Lokalausweis auch bestätigt.

- 3.) Zumeist werden derartige Verpflanzungen mittels Abdichtung zum Untergrund mittels Folie (oder seltener) mit gestampftem Lehm vorbereitet. Es liegt auf der Hand, dass damit die natürlichen hydrologischen Bedingungen bzw. Austauschprozesse jedenfalls unterbrochen werden und somit keinesfalls schon aus diesem Aspekt heraus von einer Herstellung gleicher Standortbedingungen geschweige denn einer Grundlage für die gleiche natürliche Entwicklung wie am ursprünglichen Ort gesprochen werden kann. Wären am avisierten „Ausgleichs-Standort“ gleiche ökologische Bedingungen, hätte sich dort ein gleiches Biotop entwickelt.

Im gegenständlichen Fall kann hier daher keinesfalls von einer typischen Ausgleichsmaßnahme ausgegangen werden. Denn eine Ausgleichsmaßnahme muss sowohl einen engen

- räumlichen,
- zeitlichen als auch
- funktionalen Bezug

zum Eingriff aufweisen.

- 4.) Zudem sind Maßnahmen, die bis zur überwiegenden Erreichung ihres Kompensationswertes sehr lange Zeiträume (jedenfalls mehr als 30 Jahre) benötigen, nicht als Ausgleichsmaßnahmen einzustufen.
- 5.) Zusätzlich sind die geplanten Pistenbereiche im unteren Abschnitt auf Grund der hohen Wertigkeit, der zusammenhängenden Größe, sowie der Höhenlage für die Tiroler Umweltschutzbehörde nicht ausgleichbar. Die von der Konsenswerberin im Rahmen des Berufungsverfahrens vorgeschlagenen Maßnahmen können nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde bestenfalls als Ersatzmaßnahmen angesehen werden, die allerdings in keiner Weise geeignet sind, den Verlust dieses Biotopkomplexes auszugleichen.

Auf die Berufung wird nochmals verwiesen. Außerdem ersucht die Tiroler Umweltschutzbehörde die entscheidende Behörde, die naturschutzfachliche Beurteilung der REVITAL Ziviltechniker GmbH im nunmehrigen Berufungsverfahren und in ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde bedarf es auch im Rahmen einer Grobprüfung - wie dies im Feststellungsverfahren vorgesehen ist - einer eingehenden Auseinandersetzung mit potentiellen Beeinträchtigungsfeldern. Die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens prognostizierten erheblichen Auswirkungen sind daher in der Entscheidung zu berücksichtigen. Auch die Landesumweltschutzbehörde geht selbstverständlich davon aus, dass in diesem Stadium keinesfalls eine vorgezogene Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen soll. Dennoch sind im Feststellungsverfahren gewisse Kriterien im Sinne des § 3 Abs. 4 UVP-G heranzuziehen.

Demnach sind u. a. die Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen,...), Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur,...) sowie die Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, Dauer/Häufigkeit und

Reversibilität der Auswirkungen) zu prüfen. Wie der Umweltsenat schon des Öfteren festgestellt hat, ist zudem die Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens zu prüfen und beurteilen. Daher hat die Umweltsenatschäft die in der Anlage angeführte Expertise eingeholt.

Das Ermittlungsverfahren ergibt nach Ansicht der Landesumweltsenatschäft, dass ohne Zweifel bei Realisierung des zu behandelnden Vorhabens

wesentliche negative Umweltauswirkungen/Beeinträchtigungen von Fauna, Flora und Biotoptypen einhergehen würden.

Insbesondere würden wertvolle und EU-weit geschützte Lebensräume wie Niedermoore und alpine Ökosysteme durch Flächenverlust und/oder Beeinträchtigungen ihrer Funktionen oder strukturellen Eigenschaften erheblich beeinträchtigt.

Zudem ist bereits die UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren gegeben, falls wesentliche negative Umweltauswirkungen auf nur ein Umweltmedium zu erwarten sind.

Ob die Auswirkungen des Vorhabens durch Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Projektmodifikationen udgl. reduziert werden könnten, ist in der Einzelfallprüfung nicht zu berücksichtigen, sondern im Rahmen des Verfahrens gemäß UVP-G 2000 zu prüfen.

Anlage: „Erschließung Pangert (Tuxer Alpen)“
Naturschutzfachliche Beurteilung und Auswirkungsbetrachtung
Bearbeitung: REVITAL Ziviltechniker GmbH, A-9990 Nußdorf-Debant, Nußdorf 71

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landesumweltsenat
Mag. Manuela Fichtenbauer